

## Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen

vom 15. August 2005 (HÄBl. Sonderheft 10/2005, S. 1-73),  
geändert am 10. Mai 2006 (HÄBl. 6/2006, S. 457), am 10. April 2007 (HÄBl. 5/2007, S. 330-331),  
am 5. Dezember 2007 (HÄBl. 1/2008, S. 49), am 6. Mai 2008 (HÄBl. 6/2008, S. 404-407),  
am 1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 75-76), am 6. Mai 2009 (HÄBl. 6/2009, S. 423),  
am 5. Mai 2010 (HÄBl. 6/2010, S. 391), am 8. Dezember 2010 (HÄBl. 1/2011, S. 55-57),  
am 25. Mai 2011 (HÄBl. 7/2011, S. 440-448), am 7. Dezember 2011 (HÄBl. 1/2012, S. 62),  
am 3. April 2012 (HÄBl. 5/2012, S. 336), am 12. Juni 2013 (HÄBl. 7/2013, S. 576)  
und am 11. Dezember 2013 (HÄBl. 1/2014, S. 44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (HÄBl. 1/2015, S. 46)

### Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin

Auszug aus [http://www.laekh.de/upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO\\_2005\\_10.pdf](http://www.laekh.de/upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO_2005_10.pdf)

### Palliativmedizin

#### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer inkurablen, weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds die bestmögliche Lebensqualität zu erreichen und sicher zu stellen.

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Palliativmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

#### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

#### Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
  - der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen
  - der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände
  - der Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulcerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit
  - der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten
  - psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
  - der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte
  - der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie

- der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen
- der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
- dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Voraussetzungen, Sterbebegleitung
- der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
- der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen